

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesfahrten

**Sehr geehrte Kunden,**

**die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH (nachfolgend „GIM“), bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Tagesfahrten. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 611 ff BGB und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## **1. Stellung von GIM; anzuwendende Rechtsvorschriften**

**1.1.** GIM erbringt die ausgeschriebenen Tagesfahrtenleistungen als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers.

**1.2.** Auf das Rechtsverhältnis zwischen GIM und dem Kunden, bzw. dem Auftraggeber finden in erster Linie die mit GIM getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.

**1.3.** Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Rechtsverhältnis mit GIM anzuwenden sind, nichts anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit GIM ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**1.4.** Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Tagesfahrten von GIM. Auf Reiseverträge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunftsleistungen beinhalten, finden die Reisebedingungen von GIM Anwendung.

## **2. Vertragsschluss; Stellung eines Gruppenauftraggebers**

**2.1.** Für alle Buchungen von Tagesfahrten gilt:

**a)** Buchungen werden nur als Präsenzbuchung, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen.

**b)** Grundlage des Angebots von GIM und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Tagesfahrtangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

**c)** Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von GIM vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen

Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.

**d)** Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppentagesfahrten im Sinne der nachstehenden Ziffer 11.1 und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Tagesfahrtteilnehmer.

**2.2.** Buchungen von Tagesfahrten sind unmittelbar für den Kunden verbindlich und führen bereits durch die telefonische oder mündliche Bestätigung von GIM zum Abschluss des verbindlichen Vertrages über Tagesfahrten. Der Vertrag kommt also mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch GIM zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. GIM informiert den Kunden ca. 1 Woche vor Abfahrt telefonisch über die Abfahrtszeiten.

**2.3.** GIM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

## **3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse**

- 3.1.** Die geschuldete Leistung von GIM besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- 3.2.** Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich aus- geschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrück- lichen Vereinbarung mit GIM, für die aus Beweis- gründen dringend die Textform empfohlen wird.
- 3.3.** Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (ins- besondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von GIM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Än- derungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.
- 3.4.** Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa- Angaben.
- 3.5.** Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:
- a)** Soweit im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.
- b)** Witterungsgründe berechtigen demnach den Kun- den, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertra- ges mit GIM. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auf- traggebers an der Leistung so erheblich beeinträch- tigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objek- tiv unzumutbar ist.
- c)** Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen ver- einbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und GIM vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.
- 4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten**
- 4.1.** Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbrin- gung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebe- ner oder vereinbarter Leistungen ein.
- 4.2.** Der Fahrpreis ist spätestens bei Antritt der Tages- fahrt direkt im Bus zu entrichten.
- 4.3.** Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rück- trittsrecht des Kunden besteht und GIM zur Erbrin- gung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:
- a)** Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollstän- dig, so ist GIM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 7.3 zu fordern.
- b)** Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises be- steht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.
- 5. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsan- schrift**
- 5.1.** Ein Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsicht- lich des Termins der Leistung, der Uhrzeit, des Aus- gangs- und des Zielortes der Leistung (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden bzw. des Auftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenom- men, kann GIM bis 8 Werktage vor Leistungsbeginn ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts Anderes im Einzel- fall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt € 10,- pro Umbuchungsvorgang. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten GIM nach- zuweisen, dass die durch die Vornahme der Um- buchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben der Kunde bzw. der Auftraggeber nur die geringeren Kosten zu bezahlen.
- 5.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 8 Tage vor Leistungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag mit GIM ge- mäß Ziffer 7. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.
- 5.3.** Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Um- buchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- 6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen**
- 6.1.** Nehmen der Kunde bzw. der Auftraggeber die ver- einbarten Leistungen, ohne dass dies von GIM zu

vertreten ist, insbesondere durch Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl GIM zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

**6.2.** Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

- a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.
- b) GIM hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die GIM durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

## **7. Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber**

**7.1.** Der Kunde bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit GIM nach Vertragsabschluss jederzeit vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch dringend empfohlen.

**7.2.** Bei einer Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber wird seitens GIM ein pauschales Bearbeitungsentgelt p. P. i. H. v. € 15,- berechnet. Reservierte oder bestellte Eintrittskarten, bzw. für GIM nicht erstattungsfähige Tickets sind zusätzlich zum Bearbeitungsgeld bei Kündigung durch den Kunden zu ersetzen.

**7.3.** Bei Nichterscheinen zur Fahrt ist der volle Fahrpreis zu entrichten. GIM hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

**7.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, GIM nachzuweisen, dass GIM überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale.

**7.5.** GIM behält sich vor, anstelle der vorstehenden Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit GIM nachweist, dass GIM wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile der Tagesfahrt seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht GIM einen solchen

Anspruch geltend, so ist GIM verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**7.6.** Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von GIM sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

## **8. Haftung von GIM; Versicherungen**

**8.1.** Eine Haftung von GIM für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. Auftraggebers resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von GIM nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

**8.2.** GIM haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Pflegebetrieben oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung von GIM ursächlich oder mitursächlich war.

**8.3.** Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

## **9. Rücktritt von GIM wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

**9.1.** GIM kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch GIM muss in der konkreten Leistungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Tagesfahrten oder bestimmte Arten von Tagesfahrten, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.
- b) GIM hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich

anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

- c) GIM ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Tagesfahrt unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Tagesfahrt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von GIM später als 2 Tage vor Leistungsbeginn ist unzulässig.

**9.2.** Wird die Tagesfahrtleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Tagesfahrtpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## **10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

**10.1.** GIM kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von GIM nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

**10.2.** Kündigt GIM, so behält GIM den Anspruch auf den Leistungspreis; GIM muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die GIM aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

## **11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)**

**11.1.** Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch GIM und jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

**11.2.** Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von GIM und den Leistungserbringern bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle von GIM und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Buses ist nicht Vertreter von GIM zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

## **12. Rechtswahl; Gerichtsstand; Verbraucherstreitbeilegung**

**12.1.** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und GIM findet ausschließlich

deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann GIM nur am Sitz von GIM verklagen.

**12.2.** Für Klagen von GIM gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von GIM vereinbart.

**12.3.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kunden und GIM anzuwenden sind, etwas Anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

**12.4.** GIM weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass GIM nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für GIM verpflichtend würde, informiert GIM die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. GIM weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

### **Reiseveranstalter ist:**

Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH

Geschäftsführer Manfred Thielmann

Handelsregister: HR-B 90

Siegmund-Hiepe-Str. 24-26

35578 Wetzlar

Tel.: +49 6441 90100

Fax: +49 6441 90111

E-Mail: [info@gimmler-reisen.de](mailto:info@gimmler-reisen.de)